

Satzung

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Einbecker Lichtspielfreunde“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Filmkultur in Einbeck und der Region, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhalt der historischen Lichtspielbühne des ehemaligen Deli-Kinos und Weiterführung als offene, kommunale Bühne unter dem Namen „Neu-Deli“.
 - Beschaffung und Vorführung ausgewählter Filme die über das Filmangebot kommerzieller Kinos hinausgehen.
 - Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Konzerten, Theatervorführungen und Lesungen.
 - Organisation und Durchführung von Vorträgen und Diskussionen zu Filmen, der Filmgeschichte und über Literaturverfilmungen.
 - Präsentation von Dokumentar-, Experimental- sowie Spielfilmen in thematischen Zusammenhängen.
 - Zusammenarbeit mit regionalen und kommunalen Einrichtungen sowie mit Förderinstitutionen auf EU-, Bundes- und Landesebene, um den Erhalt und die Weiterentwicklung einer lebendigen Kulturszene in der Region zu fördern.
 - Unterstützung von Vereinen, Initiativen und Projekten die sich gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit, für Toleranz und kulturelle Offenheit einsetzen, durch Bildungsangebote, technische Unterstützung, bei der Projektentwicklung und -durchführung.
 - Förderung von Filmprojekten des Filmnachwuchses und des Amateurfilmwesens, besonders im Rahmen der Jugendarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Einnahmen werden ausschließlich zur Finanzierung weiterer gemeinnütziger, nicht kommerzieller Projekte investiert.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, außer angemessenen Aufwandsentschädigungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Eine Fördermitgliedschaft für Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere juristische oder natürliche Personen ist grundsätzlich möglich. Art und Umfang, der aus der Fördermitgliedschaft ggf. erwachsenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, regelt im Einzelfall ein Fördervertrag zwischen dem Verein und dem Fördermitglied.
- 3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, werden aber satzungsgemäß dazu eingeladen. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt und nicht als Beiräte oder ins Fördermittelvergabegremium berufen werden.
- 4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus:

- den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
- die Bereitschaft, sich aktiv für die Vereinsziele einzusetzen,
- die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge,
- das vollendete vierzehnte Lebensjahr als Mindestalter.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung erklärt werden und wird mit Ende des laufenden Monats wirksam. Die schriftliche Mitteilung muss beim Vorstand eingereicht werden. Gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
- 4) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- 5) In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fällig-

keit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Datenschutz

Eine Datenschutzerklärung wird jedem neuen Mitglied mit der Beitrittserklärung ausgehändigt.

§ 9 Mittel des Vereins/Haftung

- 1) Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, erwirtschaftete Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit und durch Zuwendungen von dritter Seite eingebracht.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 3) Die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fließen vollständig in die gemeinwirtschaftlichen Zwecke des Vereins.
- 4) Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in

Es können Beisitzer/innen mit in der Geschäftsordnung schriftlich festgelegten Arbeitsbereichen hinzugezogen werden. Jedes Vorstandsmitglied arbeitet in seinem Kompetenzbereich eigenverantwortlich und im Sinne der Beschlüsse des Vorstands.
- 2) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Bei Rechtsgeschäften über 2000,00 euro vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- 4) Der Vorstand entwirft nach jeder Vorstandswahl eine Geschäftsordnung, nach der die Führung des Vereins, des Vorstandsamtes, der Vorstandssitzungen und dessen Verwaltung vollzogen werden. Diese wird schriftlich festgehalten und muss von jedem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
- 5) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus dem Vorstandsamt entlassen, wenn ein Vorstandsmitglied sein Vorstandsamt nicht mit der nötigen Sorgfaltspflicht nachkommt. Dies muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder geschehen.
- 6) Höchstens ein Vorstandsamt kann als hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- 7) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit

- aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und event. Beisitzer werden in einer ordentlichen Hauptversammlung gewählt.
 - 9) Jedes Vorstandsmitglied ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. Im Jahr findet mindestens eine ordentliche Hauptversammlung statt und zwar möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher per E-Mail an die Vereinsmitglieder einberufen. Sollte einem Vereinsmitglied der digitale Empfang der Einberufung der Hauptversammlung nicht möglich oder unzumutbar sein, so hat er dies dem Vorstand mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt die Einladung durch einfachen Brief.

§ 12 Mitgliederversammlung

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- 2) Die Entlastung des Vorstandes.
- 3) Die Wahl des neuen Vorstandes.
- 4) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse am Ende des Kalenderjahres und legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zur Genehmigung vor. Auf die Dauer von zwei Jahren ist eine einmalige Wiederwahl möglich.
- 5) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beiträge von Fördermitgliedern
- 6) Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen vom Vorsitzenden (oder einem seiner Stellvertreter) und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- 7) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8) Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann eigenständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder einen schriftlich begründeten Antrag dem Vorstand vorlegen.
- 3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 14 Vereinsarbeit

- 1) Jedes Vereinsmitglied erklärt sich bereit, bei Bedarf im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten, unentgeltlich bei Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.
- 2) Eine Aufwandsentschädigung für nachweislich entstandene Auslagen darf entrichtet werden.

§ 15 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder gestellt werden.

- 2) Dem Antrag ist statt zu geben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen.
- 2) Ein entsprechender Antrag muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht werden.
- 3) Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn bei der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 4) Sind weniger Mitglieder anwesend, muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Einbeck, 09.11.20